







Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf





Das Kupfer war z. Zt. von mir
von B. Cuyt verwendet, daher wahr-
scheinlich Zeichner für Druck,
ist von Meister.



z. historischen Hintergrund
Siehe J. A. Reck: Geschichte des
Hauses Jenburg. Kunikel Verl.
1825, S. 196. (Teilendig okkupierte
Schloß in Herren Ruh (Keh))

Dem hochwürdigsten Durchleuchtigsten und
Herrschern Fürsten und Herrn, her zu Ferdinand,
erwöten und bestätigten zu Erzbischöfen zu Köln,
des heil. Romischen Reichs durch Italien Erzähnern
und Fürsten Bischöfen zu Litthia, Faderboru u.
Münster, Administratori der Stifte Hedepeheim und
Fesgaden, Fürsten zu Stade, Pfalzgräuen bey Alem, in Ober
und Niderbayern, Westfalen, Engern und Brielion Herren
gen, Marggräuen zu Frauchimont, Meineu quod
Fürsten und Herrn.

I. Sp. J. Kro
396.

Die ersten vierzeilen sind von einer anderen Hand geschrieben und enthalten nur kurze
Bemerkungen, die nicht zum Inhalt des Gedichts gehören.
Das Gedicht besteht aus sechs Strophen mit jeweils zehn Versen.
Die Verszeile beginnen mit den Wörtern: „Von mir“, „Von dir“, „Von uns“, „Von Gott“.
Die Verszeile enden mit den Wörtern: „Von mir“, „Von dir“, „Von uns“, „Von Gott“.



Vorantwort vnd APOLOGIA,

Das ist /

Kettung / Erklärung / Protestation
vnd Ersuchungsschrifft /

Der Hoch- vnd Wohgeborenen Graffen vnd Herrn /

Herrn Johann Wil-
helms vñ Herrn Hermans Gebrüdern /
Graffen zu Wiede / Herrn zu Runkel
vnd Isenburg/ce.

Ahn

Die Röm. Kays. Mayestat vnsen aller-
gnedigsten Herrn / fortahn alle Chrifliche Potentaten /
Churfirsten / Graffen vnd Herrn / Auch ins gemein / alle vnd jede
Reichesstände / deren glieder zu- vnd angehörige / wes Standis
vnd Würdens dieselbe seyn.

Entgegen gesetz

Einem Jüngsthin / im verflossenen Monat Julio die-
ses 1622. Jahrs / von J. G. G. Jüngern Brudern / Graff Phio-
lips Ludwig zu Wiede/ce. in offenen Truc spargirten / vnd hin vnd wol-
per / ohne einig derselben wissen oder vorhergehenden com-
micien, eingeschobenen / widerrechlichen vnbegründen
Manifesto oder Patent.



Getruckt im Jahr nach Christi geburt/ 1622.

21 D Sp. g. 396r

WISCH THODES WER

97/35 R

REDBL181



AD LECTOREM.

Mit As der günstige Leser / wenn er dieses aufgangenen
wercks Rubric / Titul liest / bey sich dencken mag / darff ich
wol erhaehen. Und ist gewiß nichts anders / als das / Es sey
fast sünde/dass man zeit vnd weis / zumahl schade / dass man
das papier zu außserung dergleichen ding verliere vnd missbrauche / Für
allen aber sey es jesunder nicht zeit/bey deme/ohne das lehder im Reich bes-
findlichen grossen schwer/noch kleine dabey zufomentiren vnd anzulegen.

Es vberreicht sich aber der günstige Leser nichts/mit vngewöhnlichem vortheil
vnd sey vnbeschwerde die vrsachen/so dieses werck verlaufft zu vernehmen/
die dann diese ist.

Als beyden den Hoch vnd Wohlgeborenen Graffen vnd Herrn / Herrn
Johann Wilhelmen/vnd Herrn Hermannen / Gebrüdern Graffen zu
Wiedt/Herrn zu Duncel vnd Ysenburg/et. berichlich angezeigt wardt
was gestalt Ihr Jungster Bruder/Graff Philips Ludwic/et. ein Famos
schrifft/vbel titulire Dedication. Ihres gegen Sie die Eltere Herrn Ge-
brüdere/vermeindlich habenderechterns/aus gehen lassen/habe Sieselbige
geuerlangen vnd sich darin zu erschen fleissig getrachtet / auch als vor wenig
tagen/ihm solches gedien/ deren ein hale guter massen eingenommen. Was
haben sie aber darin gesunden? Der günstige Leser erweige die Glossen vnd
Judicir selbst davon/ vnd kompt er den zum endt/ so lese er noch vnbeschwerde
den verlauff deren von Grave Philips Ludwigen/bishero verübten / son-
derlich aber bey eiumchnung des Gräflichen hanßes vnd der Herrschafft
Duncel begangenen gewaltsamen landsriedbrüchigen thätilkeiten/les-
lich sey er gebeten beyde Eltere Herrn Gebrüdere dieser Verantwort/ vnd
was darauff zu deren In allen Rechten erlaubten noht vñ gegenwehr von
denselben weiter vndernommen werden mag / in vnguem nit zuverdencken.
Was alhier vergessen soll eine hieben gehörige vnd folgende Apologia, so
fürderlich stehentmässig im offenen druck aufzugehen wird/ erscheuen dahin der
Leser gewiesen / vnnod Gottlicher Obacht besohlen/ Immittelst auch diese
ein felsige / doch warhaftig Antwort ohnpassioniret zu erwegen / fleissig er-
inact wird.

A 11 Nach



Nachdruck des Jüngern Herrn / Graffe
Philips Ludwig zu Wiedt / n. hin vnd wider
spargirten Manifesti oder Patents.

MEr Philips Ludwig / Graffe
zu Wiedt / Herr zu Runkel vnd Nsen-
burg / n. Fügen hiermit jedermenniglich/
denen dieses zu lesen vorkompt / zu wis-
sen / Was massen die wolgeborene / unsere zween El-
tere Gebrüdere / Graffen zu Wiedt / n. vns in unsren
(1.) minder jährigen Jahren / ihnen unser / an den Wie-
dischen Graff- vnd Herrschaften anererbten dritten (2.)
Theil / zu überlassen / vermittelst einer vns (3.) vorge-
schriebener Statt Verein / vnd andern (4.) vorwen-
dens bewogen / vnd dergestalt in dem abgewichenen 1613.
Jahr veranlasset / daß sie hingegen vns achzig tausende
gulden in acht folgenden Jahren / Und zwar jedes Jahr
den 12. tag (5.) Aprilis zehn tausendt gulden / beneben
dem Interesse kosten vnd schaden / unfehlbarlich abzu-
stattten / darüber auch alle unsere dazumahl gehabte
schulden / ohne unser zuthun bey den Kreditoren rich-
tig zu machen (6.) hochbetwirlich versprochen vnd zu-
gesagt / mit dem (7.) aufstrücklichen anhang vnd vor-
behalt/

Bender Eltern Herrn Gebrüder Graffen
zu Wiedt / ic vorantwort vnd kurze Notamina auff
beygetructes Manifestum oder Patent.

(1.) Ad verba Minderjährige Jahren / c.

Graffe Phillips Ludwig zu Wiedt / n. Ist in
Anno 86. geboren / Anno 1613. Die Statis Verein
gemacht / mag ein jeder die minder jährigkeit calculis-
ren / hierbey auch absehen / das sich der Concipist zu weit verhawen /
oder ein schlechter Arithmeticus ist / Wie ers aber allhier macht /
so führet er es auch in dem nachfolgenden auf / wann nun der ges-
gentheil nicht erwiesen werden kōndte / hette er ein statliche / seckuns-
der aber mit lauter vnerfindlichkeiten geschmückte deduction
auffgesetzet.

+ das

(2.) Ad verba Anerbitten dritten theil. wie

Die Graffschafft Wiedt cum pertinentiis, ist nicht so lang sie
gestanden / in zwey / viel weniger drey Theil vertheilt / sondern nur
ein einziger Herz daselbst vigore noch vorhandener pactorum
in domo, vnd alten herkommens regire / wie auch die divisio in
duas partes, nach absterben weylandt Graff Hermans zu Wiede
wol seliger gedecktnuß in Francreich / bey wehrender Wormunds-
schafft / auf sonderbaren ursachen / von den Herrn Befreunden vor
gut befunden / darauff kein grunde zum dritten Theil zusezen / zu
geschweigen / das durch die schon angezogene / vnd Anno 1613.
auffgerichte Statis Verein man sich alles zutritts / vnd habens
den Rechens begeben.

(3.) Ad verbum Vorgeschrifbener / c.

Das nichts vorgeschrifbien / sondern alles mit gutem bedacht /
A iii auff

behalt / daß wir auff eines oder andern nichthaltungs
 fall / vñser antheil an Landt vnd Leuhren / wider zu vns
 nehmen möchten / gestalt dann ein solch Regress / vnd
 dessen vorbehalt / in vñserm / ihnen Gebrüdern vberge-
 benen verzig (8.) Reuers mit aufgetruckten worten be-
 findlich / der (9.) Stam̄ Verein auch eingerückt / vnd
 wir / die vns damahl allbereit wenigers nicht / als vñ-
 sern Gebrüdern gehuldigte vnderthanen / in solchen
 (10.) vnderthanspflichten / vnd vñsere possession / so fern
 vnd lang zubehalten / vns ausdrücklichen bedingendt/
 erklärt / bisz der Stam̄ Verein / vnd allen darben vor-
 gangenen vnd verbrieffsten Pactis , alles ihres Inhalts
 von vñsern Gebrüdern ein völliges genügen geschehen
 seyn würde. Als nun wolermelte vñser Gebrüder erschei-
 sagter Stam̄ Verein gleich im (11.) anfang bey dem er-
 sten Termin in Almo 1614 . zu wider gehandlet / in dem
 (12.) sie nicht allein die angebür der erschienen Gelder /
 zum theil gar nicht / zum theil aber an ungehörige ort /
 von dan sie balde mit desz Stam̄s Wiedt / u. (13.) merck-
 lichen schaden abhanden kommen / vñverantwortlichen
 erlegen lassen / sondern auch (14.) vñsere creditores so gar
 nicht contentiret / daß dieselbe vns / mit grössern vñserm
 schaden vnd kosten überm hals gelegen / vnd wir sie zum
 theil befriedigen müssen / So (15.) seindt wir dardurch /
 vnd weil auch vñsere Gebrüdere / vñser erste deshwegen
 abgau

auff eingeholten rath / vnd beschechene communication , mit nech-
sten Herrn befreunden vnd andern / abgehandlet vnd beschlossen
worden / weist das Memoriale , so dar über gehalten / von den dreyen
Herrn Gebrüdern selbst / vnd von Graffe Christoph zu Leiningen
Westerburgk / ic am 24. 27. Martii vnd 12. Aprilis selbigen 1613.
Jahrs vnderschrieben : klarlich auf.

(4.) Ad verbum Andern vorwendens / ic.

Das vorwenden ist erheblich gewesen / auch noch : 1. Pactum in
domo. 2. Grosse schulden last. 3. Erhaltung zweyer Gräfflichen
wittiben. 4. Aufstattung vnderschiedener Fräulein. 5. Das das
Landt mehr nicht als zwei Gräffliche Hoff haltungen aufstehen
vnd leiden können. 6. Ohne das auch / durch sterben / vnd andere
vngelgenheit ziemlich verderbe.

(5.) Ad verba den 12. Aprilis.

Ist zwar die zeit / aber kein ort der zahlung ernemmet.

(6.) Ad verbum Hochbetwirlich.

Darüber ist kein eydt geschehen / sondern die schuldenbezahlung
aus gutem willen vnd brüderlicher affection bewilligt.

(7.) Ad verbum Mit dem aufrücklichen.

Der vorbehalt ist anderer intention , wie jetzt angezeigt wer-
den soll.

(8.) Ad verbum verziegs Reversi.

Die wörter obangezogenen vorbehalts lauten also / ic . Wir ha-
ben vns allerforderung begeben / der gestalte vnd also / da ein oder
ander der Eltern Herrn Gebrüder / sein antheil abgeredter massen
nicht erlegen würde / daß wir als dann zu des nicht erlegenden Landt
vns Regress proportionaliter zunehmen / vns wollen vorbe-
halten haben / Hie mercke 1. Die wörter (abgeredter massen) die
Eltern Herrn Gebrüdere haben die abredt gehalten / der Jünger
aber nicht / sondern zeitlich auffgestossen / vnd sich zu Landt vnd leu-
ten de facto genehert / die Herrschafft Kunckel occupirt, vnd alles
einges

Nachtrück

ingenommen/ 2. (Zu des nicht erlegenden Landt) verstehe nach aufweisung der gegebenen hypothec, vnd weiters nicht. 3. (Proportionaliter) scilicet secundum quotam eines seden außstandts/ Nun manglet aber mehr nicht vigore pacti Familiae als 5000. guldēn von einem jeglichen. Quæ verò hæc proportio regressus in die ganze Graff- vnd Herrschaffien? 4. Ist der vorbehalt der Stanns Verein nit inseriret, sondern der renunciation allein eingeflicket/ quæ specialis reservatio pacto familiae nihil derogat. 5. Wann der vorbehalt den/von Graff Philips Ludwigem angezogenen verstante haben solle/ so müste er auch alles gehalten haben / was der Renunciationsbrieff mit sich bringt/ solches ist aber nicht/ auch in keinem einzigen Puncten/ geschehen / wie die Apologia in specie zeigen wirdt / vnd da es schon / sic posito non concessio, geschehen were/ so importiren doch die angezogene wort des vorbehalts/ keine apprehensionem propria auctoritate faciendam, sondern heite sich Graff Philips Ludwig/ c. remediorum juris allein darauff zugebrauchen gehabt / Wie dann zum 6. der am 20. Maij 1615. auff leiblichen Eyde gestellte Weilburgische vertrag / mit sich bringt / Wann schon immissio in die angenommene vnderpfandt erfolge were/ Graff Philips Ludwig nichts wenigerfaeta solutione die hypothec wider raumt/ vñ plenariè restitutum, auch der Herrn Befreundte vnd Vnderhändler aufschlags gewertig seyn / mit nichten aber gegen seine Eltere Herrn Gebrüdere etwas feindseliges oder thätilches tentiren sollte. Wie können dann diese dingē mit einander bestehen?

(9.) Ad verb. Der Stanns Verein/ re.

Propositum in mente retentum nihil operatur, Man kan darvon kein wort in der Stanns Verein finden/ wie jetzt angezeigt ist/ auch vermag der reservat mehr nichts/ als natura negotii vnd intentio contrahentium mit sich bringt.

(10.) Ad verbum In solchen vnderthans pflichten/re.

Kan nimmermehr erwiesen werden/ sonder die Instrumenta das über auffgericht weisen das contrarium auf.

(11.) Ad

vnd Vorantwort.

9

(11.) Ad verb. Als nun im anfang bey dem ersten Termin.

Graff Philips Ludwig hat lang vor dem ersten Termin am 23. Januarii 1614. vnd sonstien m̄ hi solenniter, der teuren zusage zu wider/ auffzustossen / die Statīn Verein zu revociren, vnd alles wider über einen haussen zuweissen/ vnderstanden. Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum.

(12.) Ad verb. In dem sic/it.

Graffe Johann Wilhelms Gnaden haben ihr Gelt zu Bilstein deponiret, Graffe Hermans Gnaden locum solutionis zu wissen begert/ vnd sich zu Franckfurt zur bezahlung / laut darüber auffgerichtem Instrumenti anerbotten / nulla igitur culpa, mora nulla.

(13.) Ad verb. Statīns Wiedemercklichen schaden.

Der schad were vermittelten/waß das gelt schuldiger gebür nach/ angenommen worden.Damnum quod quis sua culpa sentit, non alii sed sibi imputare debet.

(14.) Ad verb. Sonder auch vnser Creditores.

Die Creditores seind mehrern theils bezahlt / vnd ist man den rest darauff zugeben vrbetig / Es wöllen aber auch die alte beschwerunnen abgelegt/vnd Graffe Philips Ludwig selbst onschl̄ barlich bezahlt seyn/Also unmöglich/ alles zuleisten/vnd lieber wie wirdts an seiner seiten gehalten? Deßwegen klagen vnd lauffen vnd verschiedene gute leuhte.

+ auf einmaß

(15.) Ad verb. So seindt/it.

Seind schlechte contraventiones, vnd können dadurch keine pacta jurata vmbgestossen werden / zumahl/ da das gelten / vnd vmb so eines geringen statuta gentilitia cassir werden solten / so würden wenig pacta noch in obervanz gehalten werden / Es heiss aber hic/ wer gern dankt / läßt sich leichtlich darzu pfeissen.

B

(16.) Ad



abgangene gütliche Brüderliche (16.) Erinnerungs-
schreiben nichts geachtet / sonder sich fast vnbrüderlich
(17.) von vns abgewendet / verursacht worden / vns (18.)
vermöge obgesagten Reservatz / der Landt vnd leuhete wi-
der anzunemen / (19.) darzu wir daß die vnderthanen / in
krafft vorbemelter iher vns vor der Stamverein geleistet
vnd noch vnauffgelöster pflichten ganz willig erfunden.

Es haben aber die Wolgeborne unsere freundliche
liebe Vettern / vnd Herr Vatter Johann vnd Georg
Graffen zu Nassaw / Catzenelnbogen / u. mit stattlichen
(20.) Vertröstungen / von diesem 21. unserm vornehmen
abzustehen / vnd unsern Gebrüdern vor das erste mahl
etwas (22.) nachzusehen / vns (23.) fast stark zugespro-
chen / auch die (24.) vnderthanen von vns wider abzu-
wenden / zwar vndernommen / darauff aber erfolgt
daß sie / so dann auch auff 25.) ersuchen / die auch wol-
geborne unsere freundliche liebe Vettern / Schwäger /
vnd Gevatter / Ludwig Graffe zu Nassaw Sarprük-
ken / u. vnd Wilhelm Graffe zu Sein Wittgenstein / u.
sich zusammen gethan / vnd vns so weit (26.) ver-
möcht / daß wir / sonderlich wegen noch zwanzig tau-
sendt gülden / über obgedachte achzig tausendt gülden
von ihnen erhandelten / vnd von unsern Gebrüdern
vns auch / auff gewisse zeit versprochenen zuschusses /
so viel eingewilligt / daß wir in krafft eines / (27.) im
Majo

und Vorantwort.

11

(16.) Ad verb. Abgangene Brüderliche/et.

Ob das Hauptwerk / vnd pactum juratum familie gehalten/
oder die angedeute erinnerung in acht genommen / vñ dardurch der
Eydt gebrochen werden sollen / erkenne die vnpatriotyliche Welt/
Die Eltere Herrn Gebrüderen haben ihre Seele nicht an zaun ge-
hecket / vnd seindt mit juramentis , wie die Kinder mit würffeln
zu spielen / nit gewohnet / die darzu geneigt / werden shren lohn em-
pfangen.

(17.) Ad verb. Sondern sich fast ohnbrüderlich.

Das heiss nicht ohnbrüderlich abwenden / wann man eyde vñnd
zusag zu halten trewlich vñnd sorgfältig errinnert / der wendt sich
aber vnbrüderlich ab / so seine zusage bricht / alles ist wind schlegel/
vnd seinen eigenen affeien mehr / als der vernunft / allen rechten/
vnd der billigkeit statt gibt / auch sich bey euuffel holen / in gegen-
wart Graff: vnd Adelicher Gezeugen ohngeschewet verschworen
zu ewigen zeitten keine Brüderliche verein / vnd einigkeit einzuge-
hen / Ist dieses nicht ein Christlicher fursatz? heist das nicht sich vn-
brüderlich abwenden?

(18.) Ad verb. Uns vermagte.

Das vermag der reservat ganz nicht / wie oben angezeigt / vñnd
in der Apologi plenius aufgeführt wirdt.

(19.) Dazu sie dann.

Non entis nullæ qualitates die sampt pflichte ist durch die newe/
in der person von Graff Philips Ludwigen beschehene anweis-
fung / vnd absonderliche / bey den Eltern Herrn Gebrüderen al-
lein/ geleistete huldigung erloschen / die sich nun zur anderen pflichte
willig befunden / das seynd maineydige trewlose Leut gewesen / so
shren Lohn theils empfangen haben / theils aber zuseiner zeit wol v-
berkommen werden / der rest steht in Gottes handen vnd wird sich
derselb nicht spotten lassen.

W if (20.) Wie



(20.) Mit statlichen Vertröstungen.

Guthersige wolmeinende erinnerungen können nicht vertröstungen genent werden / die schuldigkeit erfördere volge / vnd zugesage halten / das geblüht lieb vnd trew / vnd darff man dieselbe nicht durch andere mittel zu wegen bringen / die natur lernet solches / die wilden thier practicirens , die alte redliche Teutschchen habens nie anders gemacht / sed quid nunc? ô tempora ô mores . Man muß leyder die treum bey den hunden in Parnasso suchen / die Thür ist verschlossen vnd läßt sich offe suchen / offe nennen / aber langsam findn / Hinc dolor,hinc lachrymæ !

(21.) Von diesem unfern vornehmen.

Das vornehmen war böß/gerieht zu vieler Leuth nachtheill / in specie , aber der unterhanen zeitlichen vnd ewigen verderben / wer wolt dann nicht abstehen ?

(22.) Etwas nachzusehen.

Eydliche zusage ist man zuhalten schuldig / vnd darff man deswegenniemand etwas nachzesehen.

(23.) Fast starck ausgesprochen.

Das erfordert die höchste nootturfft/vnd hat man sich darüber zubedencken/hohe vnd grosse vrsach.

(24.) Auch die Unterhanen.

Die Underhanen zuerütern ihrer Obrigkeit trew / Völg vnd gehorsam zuleisten/vnd sich keines Meyneydts rebellion vnd widerigkeit theilhaft zumachen / das heist nicht abwenden / sondern zur schuldigkeit anmahnen/ist das böß gethan/ so ist rebellion vnd aufruhr eine grosse tugend/sie wird aber endlich mit dem schwerde belohnet.

(25.) Auff ersuchen.

Die Namhaffee gemachte Herrn vñ gesfreunde hat G. Philips Ludwig einstendig ersucht / vnd ist den Elterern Herren nicht von nobthen

nöthen gewesen / über bereits abgeredte beydigte / versiegelte / vnd
subscirbitte handlung / zusage vnd versprechung / neue tagfahrt
zuhalten / was aber geschehen / hat man den Herren Befreundten
samt vnd sondes zu sonderbahrer ehren vnd gefallen gethan.

(26.) Vermöget.

Es habend die Herrn vnderhändler vnd gefreunde sich nicht hoch
zubekümmern / Grave Philips Ludwigen zu haltung der eydtli-
chen zusagen / wegen noch 20000. gülden zusatzes zuvermögen /
sonder vielmehr grosse vrsach gehabt / das compelle intrate zuspie-
len / vñ das sta promissis der gestalte zur vbung zubringen / die ganze
posteriteit darab hette ein Exempel nehmen / vnd so hoch bedeuverte
zusage zu halten / lernen können / sed hic pro pena , præmium ,
vnd ist doch kein danck / muß also l. 41. C. de transl. den aufschlag
geben vnd vermög der Rechten / alle darin benente straffen hie statt
finden.

+ das

(27.) Krafft eines im Maio.

Wie dieser Abschied gehalten / das siehe in der Apologi weit-
lufftiger.

(28.) Jedoch mit nachmaligen.

Ist ganz vnerfindlich / vnd wird das contrarium / wie oben er
wehnt aufstrücklich gesetz / nemlich daß Graff Philips Ludwig / c.
Jederzeit sein geldt annehmen / vñ von landt vnd leuten / ob er gleich
in die ihm gesetzte vnd angenommene vnderpfände immittiret wos-
den were / handt abthun / vnd alles plenariè widerumb einraumen
vnd restituiren solle.

(29.) Prorogation der Zahlung.

Das G. Hermans Gnade die zwey verflossene zahlungs zielh
prorogirt / kan G. Philips Ludwig zu keiner beschweruß anzie-
hen / sonder gereicht vielmehr jm zum vortheil / in dem wegen eigen-
thätlicher occupation der Herrschafft Kunckel / vnd verursachten
rebellion / jhme dieselbe gar hetten aberkende vnd G. Herman zu-

B iii gebils

Mayo anno 1615. auffgerichtten Abschiedts / Jedoch
 mit nachmahligem (28.) obgedachten Reservat, wie auch
 der Successions falle vorbehalt vnsern Gebrüdern der be-
 reits verflossenen 29. Zahlungsziehl / so wol auch zu der
 (30.) Creditorn befriedigung / geraume prorogation, aus
 Brüderlicher zuneigung nachgeschen / alles in (31.) Hoff-
 nung vnsrer Gebrüder einige vnderlassung der verspro-
 chenen schuldigkeit fermer nicht bey sich kommen / son-
 dern alle prorogirte, daß auch andere künftige Zahlungs-
 ziehl sampt allen andern pactitatis, also gebürlich in acht
 nemen würden / damit die (32.) Stam Verein / jren finem
 zu auffrichnung desz Stamms Wiedt / ic. erleichterung
 der armen vnderthanen / vñ anderwertlicher erlangung
 einer / vns vnd vnsrer Gemahlin nötiger Gräfflicher
 33 Residentz (darzu es vns beh wücklicher vnhinderlicher
 abstattung aller vnd jeder versprochener ziehl / an mit-
 tel nicht gemangelt hette) erwünschter massen assequi-
 ren vnd erreichen möchte. Inmassen daß (34.) auff den
 widrigen fall / vnd wo einige fernere vnsrer Gebrüdere
 seumus / Contravention, oder nicht haltung vermerkt
 werden sollte / Wir nicht allein vns obgedachten anfangs-
 lich reservirten Regress / zu vnsern anererbtten Landt
 vnd leuhthen nachmahlin / vndeinen weg als den andern
 vorbehalten / vnd zu dessen wücklicher (35.) gegen vnsern
 Gebrüdern vnd den Vnderthanen so fern vnd lang bis
 obbe

gebilliget werden sollen / die prorogation der zahlung den 12. April.
ad 12. Maij ist ein schlechter vortheil / vnd soll je ein bescheidenes
creditor nicht strack cum sacco paratus seyn / vnd auß gelt / gleich
ein hungeriger Wolff auß ein schäfflein warten.

(30.) Creditorum befriedigung.

Die befriedigung der Creditoren sichet ohne das in der Eltern
Herrn Gebrüdern hand vnd gutem willen / vnd ist nirgends der be-
zahlung halben ein gewisse zeit præfigirt, sonder bleibt nachmahl
exteris paribus bey dem erbiethen / vnd bey der möglichkeit / bald
oder langsam zubezahlen / wann sie nur G. Philips Ludwigen
vom hals gehalten werden.

(31.) Alles in Hoffnung.

Was hie angezogen / ist alles gebürlich gehalten / das geringste
aber / ja gar nichts an seyten Grave Philips Ludwigs / uti postea
in Apologia apparebit latius.

(32.) Damit die Städtis verein.

Wer den zweck der Städtis Verein in acht genommen / vnd die
vnderthanen erleichtert / das weiset das ganze werk auf / ist noto-
rium, vnd fast toti mundo kundbahr.

(33.) Erlangung einer Gräfflicher Residenz / darzu.

Hieran hette es nie ermangeln können / wann nur Graff Phi-
lips Ludwig folgen wollen / man geheins gewissen / vnd gedencke
wie viel treffliche gelegenheiten von H. Befreundten vnd gebrü-
dern vorgeschlagen / ja auch an etlichen orten zuwegen gebracht / as-
ber alles vergeblich. Und hat man nur auff das dritte Theil des
abgeschworenen Landts gezielt / quo bono, eventus nunc docet.

(34.) Zu massen dann auff den.

Ist ein pur lauter vnd blosses vorgeben / vnd das gegenspiel im
Weilbärgischen vertrag gerade zu finden.

(35.) Und

obberührten Paeten vnd Abschieden / alles ihres Inhalts gelebt seyn / vnd vns die zahlungs ziehl richtig eingehalten würden / ihrer vns geleistten huldigungs pflichten nicht erlassen könnten / noch vns an vnser Possession icht etwas begeben haben wolten. Sondern es habe auch (36.) obwol gedachte Herrn vnderhendler vnd freunde / vns auff vnser Gebrüder fernrer seumus vnd nicht haltungfall / beyzusichen / vnd zu dem vnserigen vns völlig zuverhelffen / ganz verbündlich / vnd also sich ver obligiret / daß wir vns darauff fest vnd sicherlich verlassen / vnd bisz zu (37.) erscheinung der abgeredten vnd prorogirten termin / vnsen Gebrüderē die Administration der Wiedischen land vnd Leuth nachzusehen / so viel da weniger bedenkens gemacht. Wir haben aber (38) so bald widerumb / vnd in vnauffhörlicher beharligkeit / bisz dahero ganz bekümmerlich / vnd mit eußerstem vnserschaden im werck erfahren müssen: Daß alle obgedachte Practitata wo nicht ex profeso zu vndergenglischen vernachtheylung vnd ruin / von vnsen Gebrüdern vnd ihren favoriten angesehen / jedoch ipso facto das hin / wie weniger nicht zu der armen vnderhanen / vnd vnsers Gräfflichen Stammes eußersten verderben aufschlagen / vnd vnsere zu des Stammes Wiedt'wolfsart auffnehmen vnd gedenyen / angesehene intention / einen ganz contrari effect erreichen wölle. In (39.) deme (1.) vns noch

vnnd Vorantwort.

17

(35.) Vnd zu dessen würclichen bezengnß.

Ist gleichmessigen schlages/vnd weist die zur zweiten huldigung
gegebene vncconditionirte vollmacht/auch das darüber auffgerichtete
instrumentum Homagii, ein anders auf/ daß zuverwundern/
man mit solchen vnd dergleichen offenbahren Unwarheiten die
leute herumb führen/vnd sich selbst prostituirten möge.

(36.) Sondern es haben auch.

Wie vnd weme die Herrn Gefreunde vnd vnderhendlar beyzu
stehen schuldig / das weiss der vertrag auf/ do fern sie dießtals G.
Philips Ludwigen zuverhelfsen befugt gewesen / were es ohn al-
lein zweiffel nicht verblieben/ In dem nun G. Philips Ludwig /die
verordnung vnd hülff den vnderhendlern hie zuschreibt/ so muß ja
ein jedweder vnparcheyichen gemüths erkennen/ daß er selbst pro-
pria authoritate zu excuirē o wenig in facto, als jure befugt sey.

(37.) Vnd bis.

Diß conditionirte vorgeben sind sich nirgendes / sondern stet-
het/ daß die Eltern Herren Gebrüdere einsig vnd allein ihre Gras-
ve: vnd Herrschaft/nun vnd in alle ewigkeit/nach ihrem besten nus-
ken vnd gefallen/ohngehindert menniglichs administriren/nusen
vnd geniesen/Er G. Philips Ludwig aber auff den nicht halüges-
fall/ vermög Weilburgischen Abschiedts/ an den vnderpfenden
sich/durch behörende Rechts mittel/ vnd nie eygenthätilich / wenio-
ger mit gewapneter hande/ kriegsmacht/ vnnnd feindlicher aufja-
gung/erhöhlen sollen vnd mögen.

(38.) Wir haben aber.

Das contrarium ist wahr/ vnd schickt sich auff niemand besser
als G. Philips Ludwig/c. selbsten / besihe die contrav.pact. Famili-
lie & transact. Weilburg. in Apel. Majori.

(39.) In dem.

Dem ist gar nicht also vñ weisen die verinstrumentirte oblatio-
nes, würcliche aufzahlung / vñ gegebene Quittung viel ein ans-

E ders

Vorantworte

ders aufß/ daß aber jehandts die bezahlung verschoben/ ist G. Phili-
 lips Ludwig ein einzige vrsach/ Indem er 1. Die Stams Verein
 fast ein halb Jahr ante terminum primum solutionis, geschwore-
 ner zusag vnerwogen/ auffgestossen. 2. Die Herrschafft Runcel
 eingenommen/ Rentten vnd Gesell versperret/ vnd die vnderhas-
 nen zum meineydt vnd abtrünnigkeit verleiten lassen. 3. Die Land-
 stewer zu geben/ heim- vnd öffentlich verbieten lassen. 4. Gegen
 auffnehmung gelts/ wiewol er im Weilburgischen Abschiedt sel-
 biges willkürliche nachgeben/ solenniter protestiret. 5. Item/
 G. Hermans Gnaden gelt zu leihen/ den Creditorbus schriffe-
 vnd mündlich verbotten. 6. Jehandts vnd zum offermahl auch
 das gele an zunehmen/ sich bey Tussel holen verschworen/ Und
 hat es vors 7. Und endlich daran gehofftet/ daß Graff Philips
 Ludwig/ obliegender geschworer schuldigkeit zu wider/ mit der
 sprach/ weniger mit der that/ nicht heraus gewolt/ Ihme selbsten/
 vnd der Graffschafft Wiedt/ ic. zum gedeylichen auffkommen/
 (dahin die Stam. Verein auch ziehet) die Gelder anzulegen/
 Zu wünschen were es höchlich/ daß ihm kein heller/ er hette dann in
 diesem Puncten sich zu contento accommodiret, were aufge-
 zahlt/ sondern das gelt hinderlegt worden/ angesehen auff solchen
 weg ihme die mittel weren abgeschnitten: gewaltsame/den Reichs
 läblichen Verfassungen zu widerlauffende händel/ sich zu vndes-
 nehmen/ Gelindt/ Behutsam: vnd Willfähigkeit aber/ hat (wie
 der mit Landt friedbrüchiger Occupirung des Wittums Haus-
 ses Runcel fürgangene Actus es bezeuget) schlechte nutzen bracht.
 Gräßliche höhere vnd nirdige Geschlecht/ so Pacta vnder sich ha-
 ben/werden in zeitenderen verbrechung anden/ vnd ja nicht/
 mit dro schaden vnd höchstem verderb/ zu spät
 klug werden.

(40.) Nictes

noch wie vor kein einig Zahlungsziehl dem versprechen
vnd Pacten gemesß gehalten. 2. Nichts 40 desto weniger
vñser auff diesen fall reservirten dritten theil Landts von
tag zu tag / je mehr / vnd auffs eusserst deteriorirt / vnd
darinnen die arme vnderthanen / mit vielen extraord-
nari anlagen vnd beschwerden fast bisz auff das markt
ausgesogen. 3. Deszgleichen (41.) die vornembste der
Herrschafft Hauptrenten / Intraden / Behende / Pfand-
schaften / der Stam̄ Verein schmür strack zu wider / vnd
zwar sonderlich von vñserm zweyten Bruder G. Her-
man zu Wiedt / ic. so gar in frembde hände verwendet
worden / daß auch fast kein unvereußerte Mühl mehr/
so sonst der Herrschafft succus & sanguis gewesen / vor-
handen. 4. Nebensdem (42.) auch die Baw- Waldt
mit vñwiderbringlichen schadē verföhlet. 5. Unsere von
(43.) vñsern Gebrüdern über sich genommene Creditorē bisz
dato noch nicht contentirt. 6. Die (44.) commoda vñnd
onera der Graff: vnd Herrschafften / darauff doch das
ganze Fundament vñser obberürte Pacten / vnd Stam̄
Verein beruhet / vns / vnderschiedlichen verabschiedun-
gen / vnd der natürlichen billigkeit stracks zu wider/
gäntzlichen vorenthalten. 7. Deszgleichen (45.) die alte
Hauptgrundt Theilungen de Annis 1595. vnd 1597.
darauff vñser Stam̄ Verein sich vielfältig relative bezie-
het / vnd ein nothwendig pars actorum seindt / vns auch

G ii nicht

Vorantwort.

(40) Nichts weniger.

Ist ohnerweislich vnd die Extraordinarii anlagen vnd beschwernußen ohnerfindlich. Sonsten aber niemandt verbotet sich seines rechteins vnd seiner gütter zumahl in solchen unverbottenen nohtfellen pro arbitrio zugebrauchen: Quilibet enim est arbiter & moderator rerum suarum. Vnd heist hier: Quo ad te liberas ædes habemus.

(41.) Desgleichen die.

Dish ist gleichfalls in thesi nimmer zuerweisen/ in hypothesi aber also gehan/ das/ was disffals von Grave Hermans Gnaden nohtwendig außgenommen werden müssen/ solches G. Philips Ludwigē/ce. vnd dem Land zum besten können/ So ist es auch der Statis Verein so wenig zu wider/ das sie es auch viel mehr/ wie in Apologia Majori zusehen/ zugibt/ vnd hette es über das Grave Philips Ludwig wol verhüttē können/ wann er dasjenige selbsten welches ihm jederzeit angebotten/ aber ohnwilliger weiß verweisert worden/ angenommen hette.

(42.) Neben dem.

In ihren engenthumblichen Gewälden haben G. Hermans Gnaden holt zuverkohlen/ wie wol es wenig beschehen/ besser fug vñ ursach/ als G. Philips Ludwig in J. G. G. Hermans Gewalde/ indifferenter alles eigenhätlich abhauen/ vnd auß viel hundere stattliche Bäume/ wegführen zulassen/ macht gehabt/ wie solches zujustificiren/ wird sich zu seiner zeit finden.

(43.) Unsere/ ce.

Die Creditores seindt mehrer theils contentiret, mit etlichen guer will gemacht/ vnd ist man nachmahlis/ wie hie bevor gnugsam erwehnet/ vnnötig solche vnd vergleichen ungebürliche dinge ad nauicam lectoris fermer zu beantwortenerbietig.

(44.) Die

+ die schuldig Leit
zuleisten

(44.) Die Commoda vnd Onera.

Hierzu hat G. Philips Ludwig kein Interesse, sondern seinde ein annexum vnd appertinens der Landt vnd leuhte/ vñ gleich wie beyde Eltere Herrn Gebrüder/ das commodum allein geniessen vnd das onus allein tragen sollen / also seindt J. J. G. G. diebericht darüberallein zu behalten; hoch befugt/tragen auch nicht vno billich bedenckens / die Secreta Patrimonii einem jedwedern auff die naß zu hencken/ vnd mehr als allbereits geschehen/ propaliren zu lassen.

(45.) Die alte Haupt/ce.

Mit communication derselben hat es vor angedeute gleich mässige beschaffnenheit/ vñ kan man dieselbe auch ohne das bey dem hochloblichen Kays. Cammergericht zu Speyer/ daselbst sie confirmirt, oder bey den gewesenen Herrn Vormänden/ Graff Georgen zu Nassaw Easenelnbogen wol bemächtigt seyn.

(46.) Weniger/ce.

Die communication der Lehnbrief ist nirgends zugesagt/ sondern allein / daß Graffe Philips Ludwigs namen denselben propter spem successionis, inserirer werden solle/ Solches ist jen verzeit geschehen / vnd also vor keine contravention mit fug anzuziehen. Thut er aber was ihm gebührt / hat man gegen den Herren vnderhändlern/ zu ihrer begnügenung sich erklärt /darauff der effect erfolgen kan.

(47.) Und in Summa.

Dies ist eben so vngläublich / als es niuer erweislich/ vnd seind gewißlich die vnderthanen/so gegen G. Philips Ludwigen/ sich der gestalt beklagt eben die Gesellen/die in trüben wassern zusischen vnd aufruht vnd rebellion überall anzustiften gewohnet seynd.

(48.) Daß sic Unserer.

Die Elteren Herren Gebrüdere haben dero Jüngern Brüder mehr geachtet vnd respectirer, als es wol gute gewesen / wie offe C iij haben

nicht commnicirt. 8. Wenigers (46.) die gemeine Lehen-
 brieff vns hinderhalten werden wollen. 9. Und (47.) in
 Summa in vnd bey den Graff- vnd Herrschafften hin-
 der vns hero in allen Sachen also gehauset vnd gebah-
 ret wirdt / dass bey vns die arme Vnderthanen darüber
 mit vnauffhörlichem klagen / viel threnen bisz dahero
 vergossen / vnd wir die gaute zeit über / so wenig in ge-
 bürlichem Brüderlichem andencken / bey vnsren Ge-
 brüdern gehalten worden / dass alle obgedachte vnd ana-
 dere ihre *actiones* zu vermerken geben / dass sie vnsrer (48.)
 so wenig geachtet / als wann wir niemahl *in rerum natura*
 gewesen / viel weniger von dem Gräfflichen Haus Wied
 geboren / aller wenigst aber ihemahl wir oder die vnsre-
 rigen vns vmb die Graffschafft Wiedt / ic vnd dero Per-
 tinentien etwas weiters anzunehmen / noch in ewigkeit
 (49.) einigen zutritt zugewarten hechten. Gestalt man
 sich zum 10. mit entblödet vns vnd vnsrer (50.) geliebten
 Gemahlin die nottürftige *Alimenta* abzuschneiden / in
 dem vornehmlich vns von vnsren Gebrüdern in sieben
 ganzen Jahren immer welchen vns doch / vermög der
 Paxten fast auss hundert tausend guldens / zu erkauf-
 fung einer Gräfflichen Residenz verschossen werden sol-
 len / nicht ober fünff (51.) vnd zwanzig tausende guldens
 offeirt / vnd sonstens ins gemein vns zu erlangung einer
 gebärlichen nottürftigen (52.) Gräfflichen Residenz
 alle

haben sie ansprach begeret / vor Schaden vnd Gefahr gewarret / sich wol vorzusehen gebeten / wie embig haben dieseibe eine gute gelegenheit vñ Gräffliche Residenz irgendetwo zu wegen zubringen / wie vor angezogen / sich besliessen / was haben sie aber erhalten / mehr nicht als grössere halsstarrigkeit vnd verbitterung / also daß Graffe Philips Ludwig / ic. mit hohem begehren vnd verschweren alle brüderliche lieb vnd einigkeit öffentlich abgesagt / vnd in perniciem vñ verderb der Eltern Herrn Gebrüder J. J. G. G. vnd den ißrigen / da Gott vor seyn wölle / den gar aufzumachen / geschworen.

(49.) Allerwenigst aber noch in ewigkeit.

Das pactum Familiae vnd Weilburgischer vertrag / geben in den successions sellen / ziel vnd maß / dabey es die Eltern Gebrüdere dann / ganz vad gar verbleiben lassen / daß aber G. Philips Ludwig d. amu nicht zufrieden seyn / sondern bey dero Eltern Herren Gebrüderen / vnd ißrer Mannlichen Leib's erben Leben / succediren / Es / vnd ißnen das ißrige abzwacken will / das kan weder vor Gott dem Allerhöchsten Richter / noch der unpartheylichen Welt justificirt / vielweniger mit einem einzigen schein oder farb bestriehen vnd colorirt werden.

(50.) Gestalt vns vnd unser geliebten Gemahlin.

Das wird contra manifestam rei veritatem gesetzt / vnnnd kan man von dem ansehnlichen gelt / so G. Philips Ludwig bishero empfangen / sich wol alimentiren / Gestalt dann auch zu Gözenhoden so wenig mangel gewesen / daß man es mit Hoff halten vnd sonst / anderen ansehnlichen Gräfflichen Häusern / wo nicht zuvor / doch gleich aethan / vnd hat man bishero etliche 100. Soldaten zu Roß vnd Fuß / daselbst statlich erhalten können / wie kan es dann an notdürftigen alimenten mangeln.

(51.) In dem nemlich / ic. nicht über 25000. fl.

Dish ist ein handgreifliche offenbahre Landkündige vnuwarheit
der en

alle mitteln / von vns eren Gebrüderen dermassen vn-
freundlich / Widerrechtlich vnd der natürlichen /
auch bey allen Völkern eingepflanzten billigkeit zu wi-
der vorenthalten worden / daß wir beneben vns Gräff-
lichen Gemahlin / vns die ganze zeit hero / vnd so etliche
geraume Jahr / auf einem ganz (53.) offenem / im freyen
Feldt / gelegenem Höflein erbärmlich beholffen / vnd zu-
mahl bey jetzigen beschwerlichen / vnd eusserst gefehrli-
chen (54.) Kriegs zeiten / auf mangel anderer (55.) vn-
derhaltungs mittel / zum Raub / mordt vnd plündern /
vnsern Leib vnd alles angehörige preis dargeben vnd
überlassen müssen.

Nun (56.) hetten wir zwar dahero vor lengst über-
flüssige vrsache gehabt / vns vnsrer niemahl pure bege-
benen sonder vielmehr usque ad omnimosam impletionem
paetorum, aufstrücklichen verbis & factis reservirten, aber
so obel / zu vnsrī selbst eigenen / als auch der armen
Vnderthanen / vnd des Stammes verderben admini-
stirten, vnd missbrauchten Landt vnd Leuhren ex jure in
paetis quæsito propria autoritate anzunehmen / vnd vns
vnsrer Possession zugebrauchen / Wir (57.) haben a-
ber zuvorderst den gelindesten weg erwehlen / vnd vor
allen dingen bey den jenigen obbemelten Herrn befren-
den / hälff suchen wöllen / die von vns jederzeit loco pa-
rentum honorirt, vnd vns / wie obgedacht / bey der Weil-
burga

deren sich der Concipist ehren halben schemen sollen/dann in continenti, mit liquidationen, wie gleichfalls vnderschiedenen Instrumenten realis oblationis, vnd sonst zu beweisen/seynde auch hies bevor/vnd noch newlich auff dem tag zu Limpurg/der H. befreunden/vnd dero abgeordneten vorgezeigt: Das Graff Johan Wilhelms Gnad/ zu dero antheil würcklich bezahlet 44250. guldens vnd offerirt 11000. Graffe Hermans zu Wiedt Gnad/ aber gleichmessig realiter bezahlet an Capitaln vnd pension 43982. guldens 5. heller 1. kreuzer/coram Notario vnd gezeugen aber laut darübers auffgerichtten Instrumenten offerirt 13017. guldens Summarum alles bahren erlegten Geldts 88232. guldens 5. heller 1. kreuzer Summarum alles offerirten gelts ist 24017. guldens Summarum alles bahr erlegten vnd offerirten gelts ist 112249. guldens 5. heller 1. kreuzer. Hat sich also der Concipist hic abermahl ganz weit verhauen.

(52.) Vnd sonstins Gemein zu erlangung einer/re.

Es hat darzu weder Geit noch andere gute gelegenheit/ sondern alleinder will gemangelt/ wie auch oben n. 32. angezeigt/ vnd der ganze verlauff mit mehrrem zuverstehen gibt.

(53.) Auff einem ganz offen.

Das ist Graff Philips Ludwigs selbst eigener will gewesen/heute sonst gute gelegenheit gnug/ so nicht allein vorgeschlage/ sondern auch bereits erhalten/vberkommen können/ Imputet sibi daß er dieselbe nicht angenommen/ so hat auch G. Hermans Gnaden darbey kein seyden gesponnen/ sondern so wol selbsten/ als auch des ro armen Underthanen darab in jachten/ Fischereyen/ weidgang behölzigung vnd dergleichen/ je mehrere vnd grössere beschwerden müssen vnd ongelegenheit/ als Graff Philips Ludwig nimmer anziehen kan/ empfunden: Also das ihrer Graff Hermans Gnad dero Brüdern nicht eine Gräffliche/ sondern viel grössere/ ja Fürstliche vnd Königliche Residenz/ vor sich vnd dero Gräffliche Geo
D mahlin

burgischen Tractation im Jahr 1615. der Assistenz vnd
verhelfung / zu volliger erlangung desz vnserigen hoch
vertrößet / vnd darmit / zu damahligem vns eusserst ver-
derblichem nachsehen / in favorem vnserer Gebrüder ver-
anlasset haben. Zu welchem (58.) endt gleich in darauff
gesolgtem 1616. Jahr / als abermahles auff seiten vnse-
rer Gebrüder / an leistung der versprochenen vnd pro-
rogirten schuldigkeit manquert / wie wenigers nicht in
nachfolgenden Jahren / wie erst (59.) wolgedachte Be-
freunde ihres versprechens vielfältig erinnert / vnd weil
wir von ihnen nachmahl gute vertröstungen bekommen /
mit grosser gedult (60.) von Monat zu Monat / auch
endlich von Jahr zu Jahr / bis dahero schmerzlich ge-
wartet vnd gehofft / wir müssen aber nun mehr (61.) im
werck / vnd auf ihrer der Herrn Befreunde gegen vns
gethanen / so schrift / so mündlichen erklärungen erfah-
ren / daß all vnser so langes warten vnd harren auff ihre
hülff / ganz vergeblich / sondern daß dieselbige (ohner-
achtet was vns obberürter massen hiebeyor derentwie-
gen zugesprochen / vnd verbündlich vertrößet / auch in
Abschiedt eingerückt worden) den Fuchs (wie man im
sprichwort sage) nicht beissen auch sich der sach zum theil
entschlagen wollen / vnd sonst allerhand Privat Re-
spect halben / sich nicht vergleichen können / vnd hingea-
gen (62.) darvor halten / vns auch nicht vndeutlich zu-
versiehen

mahlin davor gewünschte vnd noch wünschen thun/ Es sage aber
vnd wil das sprichwort: Quod quilibet sua fortunæ faber sit.

(54.) Gefährlichen kriegsleufften.

Es haben doch keine schrift oder mündliche warthungen we-
der von beyden J. J. G. G. noch von andesren das geringste ver-
fangen wollen / ja seynd auch keiner antwort gewürdigt worden.

(55.) Auf Mangel zu raub/re.

Der mangel hat sich bey einem solchen ansehnlichen gelt/ vnd
bisshero geführter hoff haltung nicht befunden/ so weß man auch
niemandts der zu Gözenboden/ den geringsten bisshero zubeleydig-
gen/vielweniger zuverauben/ zuermorden/oder zuplünderen / vor-
habens gewesen/ wie dann der orts bisshero noch keinem die haut
über die ohren gezogen worden / sondern man hat auf demselben
Hoff/andere beraubt/ geplünderde/ vnd darauff vndeschiedene
hochstraffbahre personen/ der lichen Justiti zu nachtheil/ aussge-
halten.

(56.) Nun hetten wir/re.

Præmissis falsis, sequitur conclusio falsa.

(57.) Wir haben/re.

Habendie Herrn Vnderhändler/wie oben angezeigt vñ hie wi-
derholte wirdt/hülff versprochen/vnd seynd dieselbe zuleisten schulz-
dig/ hat auch Graffe Phil:ps Ludwig seinem vorgaben nach/
dieselbe gesucht/ vnd den gelindesten weg erwöhlt / | warumb ist er
dann in terminis solcher veranlassung/gesuchter vnd versproche-
ner hülff nicht verblichen/vnd nach wie vor/ fchangezogenen re-
spect vollendes continuirt, oder die Herrn Vnderhändler zuleis-
tung der schuldigkeit durch recht compellirte?

(58.) Zu welchem ende.

Wer Anno 616. vnd volgendts manquirt, das werden die
wechsel schreiben wol auf weisen/ wann alles mit schlechtem vnd
bloßem allegiren bewiesen werden könnte / so hette niemandt besser

D ij sach/

verstecken geben / daß wir ohne sie vnd ihr zuthun uns
 unseres / ex supra dicta reservatione , publicaque coram fra-
 tribus & subditis ratione retinende possessionis , facta decla-
 ratione habenden juris quæsti , vnd unbegebenen Posses-
 sion / wol vor uns selbst gebrauchen / vnd was hierinnen
 die nothurst erfordert / zu werck richten können vnd mö-
 gen . Wann (63) dann dahero wir uns / von unsren Ge-
 brüdern / außer aller Brüderlicher Lieb vnd Affection
 beharrlich gesetzt / darneben auch von obbemelten unsren
 Freunden / über so lange getragene gedult vñ hoffnung
 verlassen / uns / vnd unsere Beliebte / von vornehmen
 Gräfflichem Haus Nassau Sahrbrücken geborne Ge-
 mahlin / auf mangel gebürlicher Gräfflicher sustentatio-
 nion , auf dem gedachten offenen Höflein / in Leib vnd
 Lebens Gefahr stündlich begriessen / die fürnembste
 Hauptrenten unsers Stammes vnd antheils am Land
 dissipiret vnd vereussert / vnd nicht allein hierin / sondern
 in viel andere wege mehr die Stam Verein vnd andere
 Pacta vnd Abschide bey seit gesetz / die arme Vnder-
 thanen bisz auff das mark / durch unauffhörliche exas-
 etionen vnd beschwerden / aufgesogen / vnd von densel-
 ben so viel seuffzen vnd klagen sehen vnd vernehmen
 müssen / daß wir dammen hero / vnd in betrachtung sol-
 ches vnd obiges alles / sonderlich auch zu dermahl eins
 Remedirung unsers so viel Jahr mit schmerzen / gleich-
 wol

sach/ so bald aber der deckel vom hassen gethan würde/ wird man lauter faul: fisch finden / die lezlich wan sie gessen/obel auffsteigen werden.

(59.) Wie erst wos gedachte freunde/ ic.

An erinnerungen vnd vertröstungen/mag es wol nicht gemah glet haben: gleich wie aber sachen zum offtermal gesuchet/vnnd begert werden/ So weder in recheen noch der billichkeit bestehen können/ also werden auch die vertröstungen darauff erfolgen müssen. Und kan das gebew nicht besser als der grundt seyn/wann das fundament weg genommen/ seit alles über einen hauffen.

(60.) Mit groser gedult schmerlich gewarter.

Ist wol zuglauben/daz die vngedult vnd schmerzen groß/ wan vnbilliche sachen gehemmet werden/ vnd das senige/ so man sich tag vnd nacht träumen lässt/nicht erfolge will. Redliche auffrichte gemüter aber sehen weiter hinauf/vnd dirigiren ihre actiones nicht nach passionibus, sondern nach recht vnd billigkeit/ vnd mag man sich wolversicheren/wan je G. Philips Ludwig fug gehabt/ man würde ihm wol zeitlicher geholffen haben. Dieweil aber die hülff/zu wider erlangung des dritten theils/wie der effect aufweist/ ohn zweifel gegangen/ vnd gesucht worden/ selbige aber mit rechte vnd fügen nicht decretiret, viel weniger statuirer werden sollen/ können oder mögen/so muß ein jeder darüber ein tolle bekommen/ vnd heist/man wil den fuchs nicht bissen/ wolte Gott der fuchs wehre besser gebissen/ vnd dem vngestümme sollicitanten andrer gestale in die eysen getrabet/ so würde es jeho viel besser stehen/ vnd grösser vnhheit/ weiterung vnd Lande verderben vermitten blies ben seyn/ sed omnia ad finem collimant, den ein seglicher mit gedult erwarten mag.

(61.) Wir müssen aber

Daz die Herren Vnderheadler dem passionirten suchen kein statt gegeben/ vnd dem vorgeben nach/ davon doch beyden Eltern Herrn Gebrüdern nichts/ sondern vielmehr das contrarium bes

D iiij wußt

wol mit grosser gedult aus gestandener eüsserst beschwierlichen Zustandts lenger nicht vorüber können / sondern unvmbänglich bemüßigt werden / krafft mehr gedachter Reseruaten / vñ vnser Gebrüderer vielfältiger seumissen / contraventionen vnd nicht haltung / auch beharlicher widersehlichekeiten / vnd aufz allem ihrem procediren herfür leuchtenden / zu gänzlicher vnserer außmattung vnd Ruinirung gerichteter unbrüderlicher an-schläge wegen / vnser Ius quæsum, (64.) vnd obgedachter massen unbegebene / sondern testato conservirte Possession in acht zunehmen / vns derselben würcklich (65.) zugebrauchen / vnd vns vnserer angebornen Land vñ leuhete vermittelst Renovirung vñ erfrischung ihrer / vns obgedachter massen hievor geleisteten / vnd niemahls von vns auffgelösten / huldigungs pflichten anzunehmen / So wollen wir vor (66.) Gott dem Allerhöchsten / der Römischen Keyslerlichen (67.) Mayestat vnserm Allergnädigsten Herm vnd höchster Obrigkeit / allen Chur - Fürsten vnd Ständen des Reichs / Sonderlich auch vnsern Lehnherren / allen vnsern Freunden / Verwandten vnd Angehörigen / auch vnsern Gebrüdern selbsten bedingt vnd verwahrt haben / Protestieren / Bedingen vnd verwahren vns auch in der aller besien Form / maß vnd gestalt / es immer von Rechts wegen seyn kan vnd soll / hiermit solennissime / daß wir hier-durch

und Vorantwort.

31

wußt/ sich der sachen entschlagen/ darzu werden sie/ benieben andern
vnd zum theil obangezogenen vrsachen / noch mehr erhebliche
ganz richtige bedenken gehabt haben/ die zu seiner zeit weitläuff-
tiger angezogen werden sollen.

(62) Und hingegen.

Solch vorgeben können beyde Eltere Herrn Gebrüder zumal
nicht glauben/ sondr halten die Herrn Underhändler darzu viel
zureichlich vnd aufrichtig/wissen auch dieselbe sampt vnn und sonders
eines solchen herzlichen aufrichtigen vnd dayfferen gemüths/ daß
sie nicht allein diesen ohnweg nicht anhande geben/ sondern viels
mehr solche unverantwortliche handel einzustelle/ außs trewlich-
ste gerahen/ Nicht zweiflende J. J. G. G. werden das jentige/ so
deroselben zu ihrer höchsten verkleinerung/publicè vnd öffentlich/
wider die warheit beygemessen werden darf/ auß shro nicht ers-
ehen/ Sondern mit öffentlicher antworte/vnd notwendiger rettung
gebürlich hinderreiben vnd ire vnschuld an tag geben lassen/ were
aber ein oder ander wider zumal geschöpfste hoffnung dahin vers-
leytet/ gegen den oder dieselbe behalten beyde Eltere Herrn Gebrü-
der ihr recht/ zusprach vnd befugnus außdrücklich bevor.

(63.) Wann dann dahero/ ic.

Wie sein alles das jentige/ was in diesem versicul bis auff die
wörter jus quæslitum angezogen/ vnd recapitulirt wird/ bestehet
das geben d e marginalia mit wenigem zuvernehmen/ vnd wil
man sich dahin/bis die Apologi verfertigt/utiliter gezogen haben.

(64.) Unser Jus quæslitum.

Wo ist hic Jus quæslitum, wo vnbegebae testato conservirte
possession, vnd mit was schein können die angezogene huldigungs
pflichtie beschienet werden? Es lauft alles contra manifestissi-
mam veritatem evidentiam & notorietatem rei, Das Jus quæ-
slitum ist nirgendis zu finden/die conservirte possession bestehet in
lauteren somniis vnd die huldigungs pflichtie/ laut darüber auß-
gerichter vnd mehr angezogener Instrumenten , sein beyden El-
tern

Vorantzwoert.

cern Herrn Gebrüderen allein geschehen/ wil jemand hie zweiffen
der sche/die allmeynde wissenschaft vnd lundebarre Notorietet
alletrige Administration , vnd Regirung beyder Elter Herrn
Gebrüder/ folg der Vnderthanen / vnd alle andere exercirte a-
qua Jurisdictiones meri & maixi Imperii an/ wirdt sich gewis-
lich das vrichtig/ zumahl verwahrt vorgeben / viel anders bes-
finden.

(65.) Und dero selben würclich gebrauchen.

In was Rechten solcher eygenthaelicher gebrauch vnd appre-
hensio violentia , deren nun zum offizial begebener possession,
(vel quasi) bestehet/ Das darff keines weitkaufftigen aufzuhren/
besitze nur l. si quis in tantam. 7. C. unde vi l. Non ab re 10. C.
eod. l. extat 13. ff. quod metus causa l.un.in fin. C.de suff.l. 54. C.
de Decur.

(66.) So wollen wir vor GOTT.

Non assumes nomen Domini D e tui in vanum: Man kan
vor Gott dem Allerhöchsten sich nicht bedingen/ protestiren, viel-
weniger verwahren/vber solche sachen / die wider GOTT vnd
seine heilige Gebott lauffen/hat GOTT nicht verbotten/ seine nech-
sten das feinige/ mit/ oder ohne gewalt zunehmen/denselben zuver-
dringen/ oder zuverstossen/wittiben vñ weisen/ unvnißdige seugens
de kindlein/vnd andere frantze fromme herzen zubetrüben/ ja ganz
vnd gar ins Elende vnd verderb zuvertreiben/ Es siehet da du sole
deinen nechsten lieben als dich selbst / Du sole deinem bruder niches
böses wünschen/viel weniger wiedersfahren lassen / Du sole deines
nechsten Haush/ Hoff/ c. vnd vergleichen nicht begeren/ Du sole
wittiben vnd weisen/ als deren threnen/durch die wolcken hindurch
bringen/niche betrüben/ weniger vergewaltigen. Wie können daß
diese dinge miteinander bestehen / wo bleibe bedingnuß / wo proto-
station wider GOTTes des Allerhöchsten willen vnd verbote

)67.) Des

durch (68.) zuwiderst nichts wider allerhöchst gedachte
Kaiserliche Manifest/ auch deroselben/ vnd des Reichs
Constitutiones, noch vnsfern (69.) Lehenherren zu Prej-
ditz, oder nachtheil unserer beliebten Frau Nutte,
vñ Baasen der Gräffschen (70.) Wittiben zu Kunckel/
auch ganz nichts zu einiger schmälerung dero Wittums
gerechtigkeit/ desgleichen vnsfern (71.) Gebrüdern an ih-
ren Rechten zu abbruch nichts vorgenommen/ verhand-
let/ vnd wissentlich begangen/ sondern vns hiermit of-
fentlich dahin erklärt haben wollen/ daß wir darmit ein
(72.) Mehres nicht suchen/ als vns bei unserer/ auff vns
ererbter/ vnd von vns niemahln begebener/ sondern je-
derzeit/ so wol gegen vnsfern Gebrüdern/ als den Un-
derthanen ausdrücklich/ vnd öffentlich mit worten vnd
wercken erhaltenner possession/ zu defendiren; vnd dieselbe
zu continuiren, auch vnsfern dritten theil Land vnd leuhte
ad usum destinatum, vnd zu unserer/ vnd unser Gräffs-
chen Gemahlin *Alimentation* zugebrauchen / Dessen
(73.) wir so viel weniger zuverdencken/ all die weil vns
darzu die vnuvngängliche eusser sie noturfft/ zu erlan-
gung vniendbärlichen *Sustentation*, vnd *Alimentation* vns-
ser/ vnd unserer Gemahlin/ auch der Underthanen (74.)
vielfältig lamentiren, vnd vns zu denselben (75.) tra-
gende/ auch von ihnen selbst/ in krafft ihrer (76.) pflichte
vnd eyde/ damit sie vns noch bissher vnaufflößlich ver-

E haffet

Vorantwort.

(67.) Der Röm. Kays. Majest/ie.

Protestatio contrariatur facto. Die Röm. Kays. May. als das höchste haupt/ die Thur: Fürsten vñ Stände deß H. Römischen Reichs/ als Glieder vnd Sculen/ die Lehenherren/ Freunde vnd Gebrüder als interessenten, werden hier anderster nicht angerufen/ dann daß dieselbe innocentiae vel potius nocentiae testes, vnd aller verbrechen vnd gewaltsamen verhandlungen excusatores, oder patroni seyn solten/ wie wenig aber die injustissimae actiones vor sich zu justificiren, also wenig werden sie dieselbe billigen oder gut heissen können. In Imperatoriam enim Majestatem, Electores, Principes & status Imperii nulla cadit Impietas, nulla Injustitia, sed ibi pietas justitia, Fides, Constatia, Clemētia, Humanitas & Prudētia, tamquā Imperii fundamenta & ornamēta Imperatiū, sedes suas fixas habere debet. Diese alle aber lauffen deß manifestanten gewaltsamen attentaten, Handlungen vnd actionen Schnur strack zuwider / und werden dieselbe anders nicht / als vor hochstraffbare Landfriedbrüchige Excessus, erkennen können.

(68.) Das wir hierdurch zuforderst nichts/ie.

Ob das angedeute gewaltsam vorhaben / bishero verübte thätslichkeiten / vnd nunmehr zu werck gerichte eigenthältliche occupation, der Herrschafft Schlosses vnd flecken Kunckel/ Kays. May. vnd den Heylsamen Reichs Constitutionen zuwider lauffe oder nicht/ darab besihe die Reichs Abschiede sonderlich dē/in jaren 1495. 1526. 1530. 1542. 1544. vñ Anno 1548. erneuerten vñ erleuterten/ auch folgends auffs new in den Jahren 1551. vnd 55. Et. 1557. vñ 59. wie gleichfalls auch 1564. 66. 70. 76. 82. 94. 98. vñ im Jahr 1603. confirmirten vñ bestätigten Kaysert. vñ Königlichen Landfrieden. Und demnach es bishero nicht bey einem verblieben / sondern viele vnd verschiedene Landfriedbrüchige Actus begangen / nemlich mit gewehrter hande vnd ehlich 100. Mann die Herrschafft Kunckel verderbt/ den armen leuten das ihrige genommen / etliche auf ihrem

ren Häusern gefänglich abgeholt / vnd gebunden weg geführet
 Die Vatherthanen zur Rebellion abtrünniglet / vnd newer
 pflicht verleitet vnd genötigt / der Flecken Runkel bey nächtlicher
 weil überfallen / die leut gepündert / das Schloß mit gewalt auff
 gefordert vnd eingenommen / vnd beyde Eltere Herrn Gebrüderel
 sonderlich aber G. Hermans Gn. ihrer possession vel quasi, mit
 Gewalt destituirer, vnd dem Kaiserlichen vnl. ngst aufgangea
 nen Mandato sine clausula kleinen gehorsam im geringsten geleis
 tet / sondern demselben schnur strack zu wider gehandlet / vnd allers
 handt mehr vorverantwortliche hochstraffbare Excessen, wie zu
 seiner zeit hernach fermer angezeigte werden soll / freuentlich vnd
 muthwiliger weis / verübt worden.

So wird man die Kays. May. vnd das hochlobliche Cammers
 gericht auch ein jedweder / so zum rechten vnd der billigkeit sondero
 lich aber zuerhaltung gemeine friedens / geneigt ist / bald den schluss
 machen / vnd was mit solchen vnd dergleichen Turbatotibus pacis
 publicæ, & violentis Invaloribus rerum alienarum anzufangen
 vnd vorzunehmen / ohnzweifel förderlich zu statuiren, vnd zuver
 ordnen wissen.

(69.) Noch vnsfern Lehn Herrn/re.

Die Lehn Herrn haben das Präjuditz nicht allein vor lengsten
 re ipsa myinden / Sondern auch deswegen genugsame erinner
 ung gethan / wann das ingenthüm verderbe / die vnderthanen zum
 meynde bewogen / dieselbe geplündert / verheerei / vnd ganz
 aufgeset werden. Kan solches ohne präjuditz der Lehn Herrn zu
 gehen? Sie haben vor lengst viel anders geurtheylet / vnd werden
 syro hierunder mit einlauffendes Interesse, der gebür in acht zu
 nehmen / onvergessen seyn / geschichtis aber nicht / wird mans in an
 dere wege zu verantworten haben.

(70.) Oder Nachtheil der Gr. Frau witten.

Die Gr. Frau Wittib / ist auff das Schloß / Flecken / vnd
 E II Herz

Herrschafft Nunkel/ so wol ihrer Residenz/ als auch Underhaltung halben/ bewitthumb vnd versichert/ Wann nun Schloß vnd Herrschafft eingenommen/ verdorben/ mit Soldaten besetzt/ die vns derthanen ruinirt, vnd einem jeden das seinig genommen/ oder je zu mahl beschwert wird/ wo bleibe dann rühige wohnung vnd Residenz/ wo mittel zu underhaltung?

(71.) Desgleichen vnsren Gebrüdern/ ic.

Die zween Eltere Herrn Gebrüdere/ sollen Ewig vnd allezeit alleinigeregierende Herrn vnd Landts Obrigkeit seyn vnd bleiben/ Ihre Graff- vnd Herrschäften/ nach frem besten gefallen vnd nutzen/ wie die verträge lauten/ vñ hiebevor auch angezeigt/ administriren, regiren vnd brauchen/ der Jünger aber hat fast sein gebürnuß/ in einer Ansehnlichen grossen Summ Gelts hinweg/ suche einen Regress pro tertia parte, zu denen juratō begebenen Landt vnd Leuthen/ und hat sich nunmehr der Herrschafft Nunkel ganz impatronirt. Lieber vrtheile doch jedes frommes herz: Ob solches beyden I.J.G.G. vnd dero rechten zum abbruch geschehe oder nichte

(72.) Offenlich erklärt/ daß wir damit ein mehrers nicht/ ic.

Es ist oben angezeigt/ auch in rei veritate befindlich/ daß es mit dem vorgegebenen anererbten dritten Theil ein andere beschaffenheit habe/ vnd solch jus, so G. Philips Ludwig daran etwa haben können oder mögen/ seinen Elteren Herrn Gebrüderen solenniter vnd juratō cedirt, desselben sich plenariē begeben/ vñ also die angezogene berümbte possession, cuius ne umbra quidem, neque in jure vel facto apparat, niemaln mit worten oder werken erhalten/ oder mit bestandt continuiren können noch mögen/ wie daß solches das pactum juratum, Weilburgischer Abschied/ traditiones vnd anweisungen der Underthanen/ vnd darüber auffgerichtete mehrere wehnte Instrumenta Homagii gnugsam aufweisen. Daß nun de vorgeben vnd andeuten nach/ Herr Manitestant sich des prætentirten,

direnen, aber zumal begebenen Rechten wider dero eydliche zusagel
vnd so klare verträge/ ad usum destinatum, vnd zu seiner vnd seis-
ner Gemahlin alimentation zugebrauchen/auch gelt vnd gut zu-
behalten/ vorhabens ist/ das wird kein chrliebender Biederman
rühmlich/ viel weniger recht oder verantwortlich befinden/sondern
viel mehr ermessen/ daß was dißfalls geschicht/ mit keinem schein
justificiret, noch von Rays. May. oder auch einigen Chur-Für-
sten oder Standt/ den Lehen Herrn/ Gräfflicher Frau wittibin/
den Befreundten/oder jemandis anderst/ gefunden oht passionir-
ten gemüts/ approbiret, weniger gebilligt/ vnd gut geheissen wer-
den könne/ sollte oder möge.

(73.) Desen wir so viel weniger/re.

Wann die vnverbängliche eusserste nootturfft zur angedeute-
ten lustentation / daß gewaltsam widerrechtlich vorhaben zube-
haupten vermag/ so wird kein Delinquent, kein Dieb/ kein Mör-
der / oder anderwertige hochstraffbare Person / gefunden werden
können/ die sich mit solchem vorgeben/ vnd vorgeschätzter necessi-
tet, nicht zubehelfen vnderstehen würde/ ja es würde ein jedweder/
so mangel vnd nohe leyden muß/einem andern das seinige/ ohne ei-
nig nachsehen/mit oder ohne gewalt abzwacken/ vnd mit dem ans-
gezogenen deckmantel/ die eusserste nootturfft erforderl/ sich bes-
chicken vnd entschuldigen können/ es vermag aber den sich nicht
zuhalten / vnd pflegen solche der Delinquenten argumenta vnd
schuzredē mit andern farben bestriechen/vñ ad exemplū aliorum,
nach gelegenheit der verbrechungen / publicē bestrafft zu werden.

(74.) Der Underthanen vielfältig lamentiren.

Von solchem lamentiren hat noch kein mensch das geringste
vernommen / was diejenige etwan gethan/ so bey ihrer alien meins-
eydlichen affection verblieben / vnd zu der neuen vnrufe / gewalts-
samen ein- vnd überfellen/alle beförderung erwiesen/ auch dazu sich
selbst gebrauchen lassen/das läßt man dahin gestellt seyn/ sie wer-

E iij den

den sichs aber wenig rühmen/vn zu seiner zeit/ ihrem verdienst nach
behörenden lohn empfangen.

(75.) Und vnser zu deroselbigen/ie.

Die berümbte lieb vnd affection zuden Underthanen / hat nies
mānd bishero verspüren können/ Man weiß aber/dah gesagt wort
den/watt die Barren nicht fort wolten/so müste man jnen das gelt
auf den köppen schmeissen/ das der rote safft darnach fliesse/ so ges
bens auch die anzeigenungen vnd der effect ganz nichet/ In dem man
einem hie/dem andern dort das seinige nimpt/ vnd niemandes/ als
den Radelsführern gutes thut. Ob nun die liebe endlich in der ver
leitung zur neuen huldigung/vn gethaner widerrechtlichen pflichte
vnd darab erfolgten meimende bestehet/das mögen andere urtheyleyn/
wreshin aber also/ so würde es beym zeitlichen nichte bleiben/ son
dernd das ewige mit durchachen/ wo dann lieb vnd affection?

(76.) In krafft ihrer Pflicht.

Wann die Lieb vnd affection der Underthanen / auf krafft der
Pflicht/damit sie Graff Philips Ludwigen zugethan seyn solten/
herfleust/ so kan zumahl keine da seyn/ dann shme dieselbige nicht/
sondern beyden Eltern Herren Gebrüdern allein vnd würtklich/mie
auffgereckten fingeren geleystet worden/ aller massen die oft angese
zogene Instrumenta Homagii mit mehrerm aufwiesen. Destru
cto itaque fundamento corruit accessorium, & sublato antece
denti,necessum est consequens collabi.

77. Ver

hafftet geblickeben/ vermerckte Lieb vnd affection bennüs
sigen vnd bezwingen thut/ wir auch ohne das/ vermöge
obgedachter (77.) Reservaten/ vnd vieler vnserer (78.)
Gebrüder Contraventionen, vnd nicht haltungen wegen
darzu/in krafft (79.) natürlicher vnd aller Völker Rech
ten ganz wol besugt seindt.

Wie

(77.) Vermög obgedachten reservaten:

Die reservaten vermögen dazu ganz nichts / wie oben angezeigt / vnd feriner in der Apologi aufgeführt wird/ steht also alles auff schlechtem Fuss und grunde.

(78.) Wieder unser Gebrüder contrav.

Solch vorgeben ist mit allen vorigen eines schlags / vnd besinnt sich die nicht haltungen vnd contraventionen allein an seyten G. Philips Ludwigen/ ic. wie kan er dann andere damit beschuldigen?

(79.) In trafft natürlichen/ ic.

Wo ist doch solch natürliche vnd aller Völcker recht / welches lehret/einem andern das seinige zu nehmen / propria auctoritate & armato milite, Landfriedbrüchige Einfall zuthun/ Wittiben vnd waisen zubetrüben / vnd dergleichen gewaltsame thätlichkeit zu werck zurichezz Man hat es noch bishero/ weder in der natur/noch einiger völcker recht befunden / Es mög dann in Utopia, oder bey denen also gehalten werden/ ubi furta, latrocinia, deprædationes, & invasiones rerum alienarum , vor tugendt geacht werden / wie dann deren völcker hiebevor sich funden / vnd etwa auf ihrem geblüt einen oder andern nachgelassen / Es bestehet aber solches/ weder in Gottes wort/noch einigen Geist: oder weltlichen rechten/ ja die natur selbst vnbilichets/ in dem sie vorschreibt : Einem andern dasjenige zuthun / so man ihm selbst gethan zu werden/ gern sehn möchte. Et quod tibi non vis fieri alteri ne feceris. Was wird dann das angezogen / aber nirgendt befindlich / der natur vnd aller völcker rechte endlich zuwegen bringen? Das wird leider die zeit zu frühe offenbahren/ Der Allmächtige grose G.O.T.T straffe nicht nach unsern sünden vnd verdienst / sondern nach seiner grundlosen Güte und Warmherzigkeit / geb einem jeglichen zeitliche buß vnd resipiscenz, auch erkandnuß seiner sünden in sein herz / vnd erscham sich endlich aller nohleidenden betrübten vnd angefochteten herzen.

(80.) Wir

Wir (80) erkläre vns aber darben/ dz wir nichts desto
weniger/ vñ einen weg als den andern vnsen gebrüdern
vñ jedermanniglich/ so derentwegen oder sonsten iherwas
zuspruchs zu haben vermeinen/ vnd vns dessen nicht er-
lassen kōndte oder wölte/ vor Allerhöchsigedachter Rey-
serlicher Majestat/ oder dero Reyserlichen Hammer-
gericht/ auch den Lehen (81.) Herrn/ oder wo vns wi-
dertheil dessen befugt zu scha/ erachten wölte/ weniger
nicht vor ob (82.) wolgedachten Herrn Befreunden/
odern andern elegirten *Compromissariis* ganz willig vnd
vnweigerlich seyn wöllen/ Und verschen (83.) vns dar-
auff gegen jedermanniglich/ wöllen vns auch gestalten
sachen nach versichert haben/ es werden alle vnpassio-
nierte vns hierinnen so gar nit verdencken noch vnrechte
geben/ daß sie viel mehr mit vnserm/ in grosser gedult
bisshero aufgestandenen elenden (84.) Zustandt mitleis-
dens haben/ vnd dessen/ so wir zu desselben vnbürgding-
licher Remediirung (85.) *pro juris, possessionisque nostræ de-*
fensione, nec non inevitabili necessariaque alimentatione bey
vnsen angebornen Landt vnd Leutten vor/ vnd an die
handt (86.) zunehmen bemüßigt worden/ allerdings
vor entschuldigt halten werden.

180) Wib

und Voransicht.

41

(80.) Wir erklären vor Höchstgedachtnis.

Wann solche erklärung ernst were / So sollte Herr Manifestant des haußschlags am hochlöblichen Keys. Cammergericht in causa Mandati sine clausula de non contraveniendo pactis Familiax, erwartet/vnd dessen ungeachtet alle tadellichkeiten zuüben/ vnd alles vber einen haussen zustossen / nicht vnderstanden haben. Wie kan Keys. Mayestat/ oder das hochlöbliche Keys. Cammergericht billichen / daß einer J U D E X vnd E X E C U T O R in propria causa sey ? Wie kan es Landfriedbrüchige Ein- vnd Übersfälle gestatten ? Die Recht vnd Reichs Abschiede sagen viel ein anders hierzu/ die dann auch den haußschlag wol geben werden.

(81.) Oder den Ech en her?n/re.

Was der Lehenherzn trewherzige erinnerung vnd Interpolation geholffen / das weiset das werck an ihm selbsten auf / vnd vnd verstehtet man mehr nichts / als den Leuhnen einen blauen durst vor die augen zu machen / vnd alles sub specie æquitatis & justitiae, ja nothwendiger alimentation vnd anderer necessitet zubedestcken / Wann aber der deckel vom hassen gethan wird / befinden sich viel selzamer sachen / so einen bösen nachschmack haben.

(82.) Weniger nicht vor obwohlgedachten/re.

Warum hat dann Herr Manifestant den tierlich von den Herrn
Befreunden / vnd hiebevor elegirten Herrn Compromissariis,
zu Limpurg angestellten tag/entweder in der person/ oder durch ans-
dere vollmächtigen nicht besuchen lassen? Warumb hat er auff das
über alle schuldigkeit beschchenes unterschiedenes freundbrüderli-
ches anerbieten beyder Eltern Herrn Gebrüdere / nemlich den rest
des gelts auff einmahl/waß sie nur der anlag verſt Hert/ so bald; us-
bezahlen/ ja noch über alles vorige/auff sichere māß vnd condicio-
nes, sonumehr gefallen/ etwas von Lande vnd Leuthen einzuraus-
men/ sich der gebür / nicht bequemet noch accommodiret? Was

S. Darbey



darbey vorgelauffen / vnd wie vnochristlich vnd vnbrüderlich den Herrn Interpositorn vnd abgeordneten / die sich auch in der person zu Graff Philips Ludwigen / &c. aller vngeliegenheit vnd alles respects vnerachtet / nach Gōzenboden / zu verschiedenen mahln bestimhet / geantwortet worden / das ist leyder mehr zubeklagen / als hier öffentlich / der ganzen welt kund zuthun / der Allmächtige erweiche alle erhärtete herzen.

(83.) Und verschen vns / &c.

Was man sich über solches alles zuversehen habe / das darff keines fernern anziehens / hat Herz Manifestant recht / so wird er Patronos gnug finden / seyn aber noch zuvernehmen / weil sich wenig / ja niemand bishero offenbart / hat er aber unrecht / so darf er keine zusuchen / sitemal sich heutiges tages Leut gnug finden / auch bey diesem werck an tag geben / so unrecht vnd gewalt recht vnd gut gesheissen / vnd darzu alle beförderung vnd hülff erwiesen. Es wird aber einer mit dem andern zu seiner zeit der gebür belohnet werden. Per quod quis peccat, per id puniri solet.

(84.)

Des Elenden bishero aufgestandenen Zustandshalben / als der sich Gott lob nigrigendes bishero gefunden / wird wenig mitleidens seyn / man verspüret aber gnugsame compassion vnd klagen / über die gewaltsame Landfriedbrüchige ihälchkeiten / vnd an dem ort erwecke neue vruruhe / Wolte Gott / dieselbige in zeiten lopirt, das schwer nicht g. osser gemachte / vñt auffschiss möglich verhütet würde / daß zu aller angrenzenden vnd Benachbarten zumahl onbeschuldeten ververb vnd ruin / dasselb endlich an allen ecken nicht ausschlagen / vnd einen mit dem andern consumirten vnd auffreibigen möchte / Es besorgt solches manch frommes herz / der Allmächtig gewolle es gnedig wenden:

(85.) Res

(85.) Remeditur pro juris.

Ubi nullum jus, nulla possessio, ibi nulla ejus defensio, vnd
darff man keine alimentation mit gewalt zusuchen / da kein mans
gel/ sondern alles vollauff vnd überflüssig ist.

(86.)

Pellere vim vi, jura finunt, & vulnere vulnus.

E N D E.



17. 10. 1890

3 C 55

